

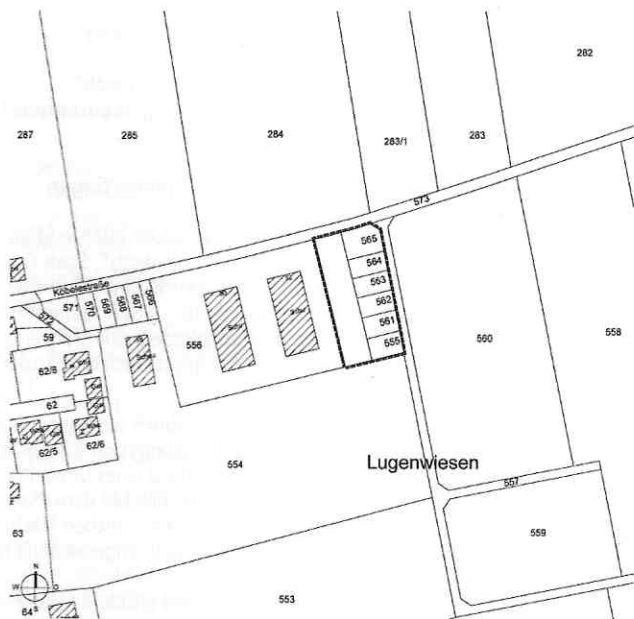
Bedarf entsteht auch durch die zunehmende Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsgebäude zu Wohnzwecken innerhalb der Ortslage.

Im Nordwesten von Feldhausen befinden sich zwei Schuppengebäude. Unmittelbar westlich des Plangebiets befinden sich zwei weitere Schuppengebäude. Die bestehenden Schuppengebäude in Feldhausen sind mittlerweile vollständig belegt. Inzwischen haben sich weitere Interessenten aus Gammertingen bzw. der Umgebung, die land- und forstwirtschaftliche Flächen in Gammertingen bewirtschaften, bei der Stadt gemeldet, die die Ausweisung von weiteren Schuppengebäuden wünschen, um ihre land- und forstwirtschaftlichen Geräte und Fahrzeuge unterbringen zu können. Die geplante Errichtung des Schuppenondergebiets mit einem Schuppengebäude erfolgt östlich des im Nordosten von Feldhausen gelegenen Schuppenstandorts. Der vorgesehene Standort im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Schuppenstandort wirkt aktiv einer Zersiedelung der Landschaft entgegen. Zudem erfolgt für eine größtmögliche Einbindung eine landschaftsgerechte Ausführung der Schuppengebäude.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Feldhausen, am nordöstlichen Siedlungsrand, unmittelbar östlich zweier bestehender Schuppengebäude. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 555; 556 (teilweise); 561; 562; 563; 564 und 565.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Gesamtgebiets beträgt ca. 0,18 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanvorentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 02.07.2024.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

**von Montag, dem 15.07.2024 bis Freitag, dem 16.08.2024,**

auf der Internetseite der Stadt unter der Internet-Adresse <https://www.gammertingen.de/de/amtlich/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen.html> veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Stadtverwaltung Gammertingen, Hohenzollernstraße 5-7, 72501 Gammertingen (Zimmer 2.9 Hauptamt, 2. Obergeschoss)

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von

8.00 bis 12.00 Uhr

Montag und Dienstag von  
Donnerstag von

14.00 bis 16.00 Uhr  
14.00 bis 18.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **16.08.2024**, Stellungnahmen an [katja.bollmann@gammertingen.de](mailto:katja.bollmann@gammertingen.de) richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadt Gammertingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Gammertingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Gammertingen, den 11. Juli 2024

Andreas Schmidt  
Bürgermeister



Öffentliche  
Bekanntmachung



Aufstellungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanvorentwurf „SO Schuppen Harthausen“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf „SO Schuppen Harthausen“

Stadt Gammertingen, Gemarkung Harthausen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 02.07.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „SO Schuppen Harthausen“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Harthausen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „SO Schuppen Harthausen“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Harthausen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

#### Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von zwei Schuppengebäuden zur Unterbringung von Geräten und Fahrzeugen für die Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Grundstückspflege sowie zur Lagerung von Brennholz von Landwirten und nichtprivilegierte Land- und Waldbewirtschaftler geschaffen werden. Land- und Waldbewirtschaftler, die nicht den Privilegierungstatbestand des § 201 BauGB erfüllen, können keine land- und forstwirtschaftlichen Schuppen im Außenbereich errichten. Hiervon betroffen sind v. a. Nebenerwerbs-, Freizeitland- und Forstbewirtschaftler. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist eine Unterbringung diverser Gerätschaften oftmals nicht mehr bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu bewerkstelligen. Der Bedarf entsteht auch durch die zunehmende Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsgebäude zu Wohnzwecken innerhalb der Ortslage.

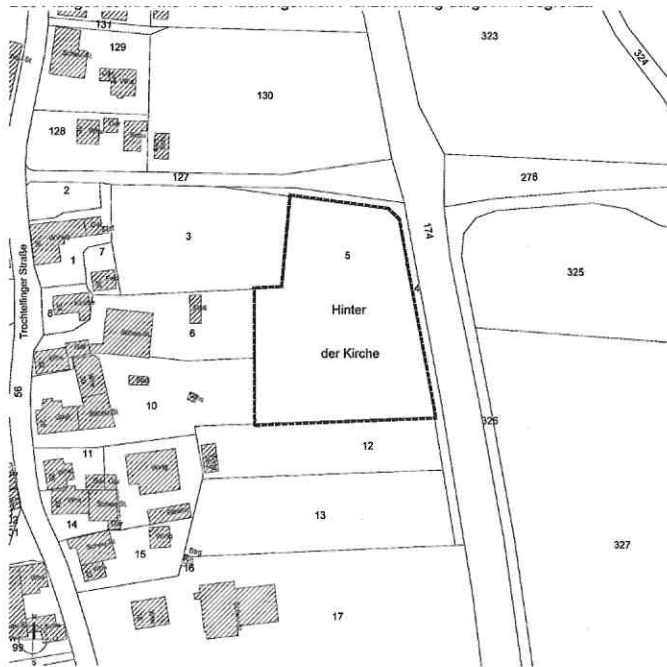
Im Norden von Harthausen befinden sich zwei Schuppengebäude, die mittlerweile vollständig belegt sind. Inzwischen haben sich weitere Interessenten aus Gammertingen bzw. der Umgebung, die land- und forstwirtschaftliche Flächen in Gammertingen bewirtschaften, bei der Stadt gemeldet, die die Ausweisung von weiteren Schuppengebäuden wünschen, um ihre land- und forstwirtschaftlichen Geräte und Fahrzeuge unterbringen zu können. Die geplante Errichtung des Schuppenondergebiets mit zwei Schuppengebäuden erfolgt am östlichen Siedlungsrand von Harthausen und westlich der Kreisstraße K 8205, unmittelbar angrenzend an den Festplatz von Harthausen.

Der vorgesehene Standort im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbereich wirkt aktiv einer Zersiedelung der Landschaft entgegen. Zudem erfolgt für eine größtmögliche Einbindung eine landschaftsgerechte Ausführung der Schuppengebäude.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Harthausen zwischen dem Siedlungsrand westlich und der K 8205 östlich des Plangebiets. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 5.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Gesamtgebiets beträgt ca. 0,61 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanvorentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 02.07.2024.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

**von Montag, dem 15.07.2024 bis Freitag, dem 16.08.2024,**

auf der Internetseite der Stadt unter der Internet-Adresse <https://www.gammertingen.de/de/amtlich/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen.html> veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Stadtverwaltung Gammertingen, Hohenzollerstraße 5-7, 72501 Gammertingen (Zimmer 2.9 Hauptamt, 2. Obergeschoss)

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **16.08.2024**, Stellungnahmen an [katja.bollmann@gammertingen.de](mailto:katja.bollmann@gammertingen.de) richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadt Gammertingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Gammertingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben

werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Gammertingen, den 11. Juli 2024

Andreas Schmidt  
Bürgermeister



**Öffentliche  
Bekanntmachung**



#### Billigungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

### 1. Bebauungsplanvorentwurf „St. Elisabeth“ 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf „St. Elisabeth“

#### Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 02.07.2024 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans „St. Elisabeth“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, und den Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „St. Elisabeth“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, gebilligt und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

#### Verfahren

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a Baugesetzbuch wird abgesehen, da es sich bei dem Plangebiet um eine bauliche Nutzbarmachung einer kleinen innerörtlichen Fläche handelt und mit der Aufstellung des Bebauungsplans eine angemessene Innenentwicklung ermöglicht werden soll.

Die Voraussetzungen des § 13a Baugesetzbuch sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

#### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „St. Elisabeth“ die planungsrechtlichen Grundlagen für den Ersatzneubau des städtischen Altenpflegeheims „St. Elisabeth“ sowie für weitere bauliche Entwicklungsflächen auf dem bisher als öffentliche Grünfläche genutzten innerstädtischen Grundstück an der Eichertstraße zu schaffen. Übergeordnetes Ziel ist es Raum für neue Konzepte der Pflege und Betreuung zu schaffen, die die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und ihre Bedürfnisse in den Blick nehmen, darunter auch die in der Stadt älter werdenden Menschen. Städtebauliches Ziel ist es die geordnete und nachhaltige bauliche Entwicklung in diesem Bereich zu sichern und entsprechend dem Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ innerstädtische Potenzialflächen für eine Bebauung vorzubereiten.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Kernstadt von Gammertingen, auf dem Gelände des Altenpflegeheims St. Elisabeth. Das Plangebiet ist von der Eichertstraße erschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 696/5; 696/6; 696/8 sowie 3379. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 2,70 ha.

#### Impressum: Herausgeber: STADTVERWALTUNG GAMMERTINGEN

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichungen der Stadtverwaltung: BÜRGERMEISTER ANDREAS SCHMIDT o. sein Stellvertreter im Amt.  
Verantwortlich für die Anzeigen u. den Druck: ACKER GmbH, Mittelberg 6, 72501 Gammertingen, Telefon (0 75 74) 93 01-0, Telefax (0 75 74) 93 01-30, E-Mail: [amtsblatt@druckerei-acker.de](mailto:amtsblatt@druckerei-acker.de). Bezugspreis halbjährlich 28,00 Euro. Darin enthalten ist die gesetzl. MwSt., sowie die Agenturvergütung.